

A n t r a g

des Präsidenten Romeđer und des Abgeordneten Wedl

zur Vorlage der Landesregierung mit der die NÖ Gemeindewahl-
ordnung 1974 geändert wird; LT-74/G-5

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. In der Z.1 entfällt die Wortfolge "gemäß § 20 Abs.1 NÖ GO 1973, LGB1 1000,".
2. In der Z.2 hat der Klammerausdruck zu lauten: "(§§ 7 bis 10)".
3. Nach Z.2 werden folgende Z.2a bis 2f eingefügt:

"2a. § 5 Abs.2 und 3 lauten:

'(2) Der Bürgermeister oder, falls dieser selbst betroffen ist, der Vizebürgermeister haben den Eintritt eines der im Abs.1 angeführten Gründe unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen.

(3) Die Bezirkshauptmannschaft hat den Eintritt des Mandatsverlustes mit Bescheid festzustellen. Dieser ist, außer dem betroffenen Mitglied des Gemeinderates oder dem Ersatzmann, dem Bürgermeister und der Landesregierung zuzustellen und wird mit der Zustellung an das Mitglied des Gemeinderates oder den Ersatzmann rechtskräftig. Gegen den Bescheid kann auch von der Gemeinde Berufung eingebracht werden.'

2b. Im § 5 Abs.4 hat es anstelle des letzten Satzes zu lauten:

'Die Bezirkshauptmannschaft darf, solange das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig ist, ein Verfahren nicht einleiten. Allenfalls anhängige Verfahren sind bis zur Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof aussetzen.'

2c. § 7 Abs.1 lautet:

'(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der spätestens im Jahr der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und am Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.'

2d. § 9 Abs.2 Z.1 lautet:

'(1) Personen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist;'

2e. Im § 12 werden folgende Abs.3 und 4 angefügt:

'(3) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechtes haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist, und die die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 44a Abs.1) in Anspruch nehmen wollen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 44 in Betracht kommt.

(4) Fällt bei einem Wahlberechtigten, der eine Wahlkarte nach Abs.3 in Anspruch genommen hat, die Bettlägerigkeit vor dem Wahltag weg, so hat er die Gemeinde rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, daß er auf einen Besuch

durch eine gemäß § 44a eingerichtete besondere Wahlbehörde verzichtet.'. .

2f. Dem § 13 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

'Im Falle des § 12 Abs.3 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 44a Abs. 1 und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers und dergleichen, wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, zu enthalten. Die Bettlägerigkeit ist glaubhaft zu machen.'."

4. In der Z.3 hat es anstelle der Worte "durch das Wort" zu lauten: "durch die Wortfolge".

5. Vor den Text der Z.4 ist folgende Ziffer zu setzen: "(3)".

6. Z.7 entfällt.

7. In der Z.8 ist im § 22 Abs.4 nach dem Wort "Wählerverzeichnis" folgendes einzufügen: "einer Gemeinde".

8. In der Z.10 hat es im § 24 anstelle des Ausdruckes "Zu- und Vornamen" zu lauten: "Familien- und Vornamen" und hat es anstelle der Zahl "20.000" zu lauten: "15.000".

9. In der Z.11 hat § 25 Abs.1 zu lauten:

"(1) Den wahlwerbenden Parteien sind auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften oder Vervielfältigungen desselben auszufolgen."

10. In der Z.11 wird dem § 25 Abs.2 folgender Satz angefügt:

"Die Kosten sind bei Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages rückzuerstatten."

11. In der Z.12

1. hat im § 26 Abs.1 der erste Satz zu lauten: "Innerhalb der Einspruchsfrist kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Amtsstelle (§ 23 Abs.2) schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einspruch erheben.",

2. hat es im § 26 Abs.1 zweiter Satz anstelle "vermeintlichen" zu lauten: "vermeintlich",

3. hat im § 26 der Abs.2 zu entfallen und erhält Abs.3 die Bezeichnung "Abs.2",

4. ist im § 26 Abs.2 (neu) letzter Satz nach dem Wort "gilt" ein Bestrich zu setzen.

12. In der Z.13 wird im § 27 Abs.1 nach dem Wort "hievon" folgendes eingefügt: "unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe".

13. In der Z.14 hat im § 28 Abs.1 der erste Satz zu lauten:

"Über den Einspruch hat binnen vier Tagen nach seinem Einlangen, jedenfalls aber erst nach Ablauf der gemäß § 27 Abs.1 zur Äußerung einzuräumenden Frist, die Gemeindewahlbehörde zu entscheiden.".

14. In der Z.15

1. hat es im § 28b Abs.1 anstelle der Worte "können der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene" zu lauten: "kann jeder Staatsbürger",
2. hat im § 28b Abs.2 der erste Satz zu lauten: "Über die Berufung hat binnen acht Tagen nach ihrem Einlangen, jedenfalls aber erst nach Ablauf der gemäß Abs.1 zur Äußerung einzuräumenden Frist, die Bezirkswahlbehörde zu entscheiden.",
3. hat es im § 28b Abs.3 anstelle der Zitierung "§§ 26 Abs.2 und 3" zu lauten "§§ 26 Abs.2",
4. haben im § 28d Abs.1 die Worte "richtigzustellen und" zu entfallen.
5. hat § 28d Abs.4 zu lauten:
"(4) Mitglieder einer Sprengelwahlbehörde, deren Hilfspersonal, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen können ihr Wahlrecht bei der Sprengelwahlbehörde ausüben, der sie zugeteilt sind. Soweit sie im Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprengels eingetragen sind, können sie ihr Wahlrecht nur aufgrund einer Wahlkarte ausüben."

15. Nach Z.15 werden folgende Z.15a und 15b eingefügt:

"15a. Im § 29 Abs.2 Z.2 hat es anstelle des Ausdruckes 'Vor- und Zunamens' zu lauten: 'Vor- und Familiennamens'.

15b. Nach § 44 ist folgender § 44a einzufügen:

'§ 44a

(1) Um den aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen bettlägerigen Personen, die auf Grund eines Antrages gemäß § 12 Abs.3 eine Wahlkarte besitzen, die

Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, hat die Gemeindewahlbehörde, spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen.

(2) Bei Ausübung des Wahlrechtes vor den besonderen Wahlbehörden sind die Vorschriften des § 44 Abs.3 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die besonderen Wahlbehörden haben nach der Wahlhandlung nur die im § 49 Abs.1 erster Satz bestimmte Feststellung zu treffen. Die besonderen Wahlbehörden haben sofort an Ort und Stelle den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift zu beurkunden. In dieser Niederschrift sind die Namen der Mitglieder der besonderen Wahlbehörde und der Wahlzeugen, die Zeit des Beginnes und des Endes der Wahlhandlung, allfällige Unterbrechungen derselben, die Entscheidungen gemäß § 45, sonstige Verfügungen der besonderen Wahlbehörde, außergewöhnliche Vorkommnisse sowie die Zahl der aufgesuchten Wähler aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der besonderen Wahlbehörde zu unterfertigen. Verweigert ein Mitglied der besonderen Wahlbehörde die Unterschrift, ist der Grund hierfür anzuführen.

(4) Die Gemeindewahlbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlheimnisses jene Sprengelwahlbehörde(n) zu bestimmen, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde(n) festzustellen hat(haben). Diese Wahlbehörde(n) hat(haben) sodann die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts der bettlägerigen Wähler in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen. Die Wahlakten einschließlich

der Niederschriften der besonderen Wahlbehörde(n) sind von dieser(n) der(n) feststellenden Sprengelwahlbehörde(n) unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil deren Wahlakten.'."

16. Im § 70 Abs.1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Bei Ergänzungswahlen ist von dem im § 69 festgelegten Erfordernis der Durchführung der Wahl innerhalb von 14 Tagen dann abzusehen, wenn die Funktionsfähigkeit des Gemeinderatsausschusses nicht beeinträchtigt wird."

17. Dem § 70 Abs.3 wird folgendes angefügt:

"Wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum Bürgermeister, zum Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) oder als Mitglied des Gemeinderates zum Kassenverwalter bestellt wird, ist eine Ergänzungswahl durchzuführen."

18. In der Z.22 wird im § 74a nach dem Wort "Landes" eingefügt:
"und der Gemeinde".

27.September 1984